

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/1/28 9Ob59/08d, 5Ob85/12d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2009

Norm

ABGB §879 BIIIm

ABGB §1045

ABGB §1053

HGB §346 F

UGB §346

Rechtssatz

Eine wesentliche Voraussetzung für die Handelsform Barter-Pool ist, dass dem Mitglied seine Lieferungen oder seine Leistungen ausschließlich durch Lieferungen oder Leistungen anderer Mitglieder abgegolten werden und dass es dem Mitglied nicht freisteht, nach Belieben nach einer von ihm bestimmten Zeit Barauszahlung von den anderen Mitgliedern oder dem Organisator zu verlangen. Dies ist die typische, für das Mitglied eines derartigen Barter-Pools auch eindeutig erkennbare Konsequenz aus der Teilnahme an diesem Tauschsystem, bei dem die Mitglieder akzeptieren, dass sie anstelle des Bargelds freiwillig ein systemeigenes Zahlungsmittel in Form eines ausschließlich unter den Mitgliedern einlösbaren „Buchgeldes" erhalten. Der vom Vertrag zwischen den einzelnen Teilnehmern des Barter-Systems zu unterscheidende Vertrag zwischen Barter-Organisator und dem einzelnen Teilnehmer -hier der früheren Baugesellschaft und nunmehrigen Gemeinschuldnerin- lässt sich nicht eindeutig einem Vertragstypus zuordnen, sondern ist als atypischer Vertrag einzustufen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 59/08d
Entscheidungstext OGH 28.01.2009 9 Ob 59/08d
Bem: So auch schon 6 Ob 299/03v. (T1)
- 5 Ob 85/12d
Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 85/12d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124519

Im RIS seit

27.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at